

Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Nº. 49.

Breslau, den 1. Dezember

1894.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 930. Beförderung dienstlicher Sendungen mit der Post.

Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 931. Änderung der Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Staatsbahnen u. s. w. (Dienst-
anweisung Nr. 149.)

Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 932. Vereins-Reiseverkehr.

Nr. 933. Ausfertigung von Blankolarten für Hin- und Rück-
fahrt.

Nr. 934. Benützung von Fahrtausweisen über kürzere Bahn-
strecken.

Nr. 935. Berichtigungen zur Waarenstatistik der Güterbewegung.

Nr. 936. Verriegelung durch Private.

Nr. 937. Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichs-
auslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften.

Nr. 938. Zollvorschriften für den Verkehr nach Russland.

Nr. 939. Einfuhrbeschränkung im Verkehr mit Luxemburg.

Nr. 940. Frachtabgünstigung für Ausstellungsgegenstände und
Thiere.

Nr. 941. Frachtstückgutbeförderung.

Nr. 942. Staatsbahnverkehr Berlin—Breslau.

Nr. 943. Staatsbahnverkehr Breslau—Erfurt und gemeinschaft-
licher Bieh- pp. Tarif Berlin, Breslau, Bromberg,
Erfurt und anschließende Privatbahnen.

Nr. 944. Staatsbahnverkehr Hannover—Breslau.

Nr. 945. Deutsch-Russischer Verband-Güter-Berkehr. Ausnahmetarif 2 für Flachs *et c.*

Nr. 946. Deutsch-Sošnowicer Grenzverkehr.

Berhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 947. Betriebs-Eröffnungen.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 930. Beförderung dienstlicher Sendungen mit der Post.

Bon der Reichspostverwaltung ist festgestellt worden, daß seit der Aversionirung der in Preußischen Staats-Dienstangelegenheiten entstehenden Post-, Porto- und Gebühren-Beträge die Post von Behörden und Beamten in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen wird. Die Reichspost-Verwaltung hat jedoch auf das Abkommen wegen der Portoverversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundfällen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Änderungen eintreten würden. Demgemäß ist unter Nr. 7 unserer Verfügung vom 20. März d. J. I 3935 (Amtsblatt Seite 103 ff.) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Post anlässlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden darf, und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch Unterbeamte der Behörden *et c.* am Sitz der letzteren und bei anderen dergleichen Einrichtungen verbleibe. Indem wir die angezogene Verfügung hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, weisen wir unter Bezugnahme auf die Dienstvorschrift Nr. 2 und die dazu erlaffenen Nachträge noch besonders auf folgende einzelne Punkte hin:

- 1) Der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ darf nur bei frankirten abzuschickenden Sendungen Anwendung finden.
- 2) Alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, müssen nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ und die Portofreiheit genießenden Sendungen unter Bezeichnung mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerk abgelassen werden.

- 3) Jeder Zeit ist auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen.
- 4) Von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungsurkunden darf nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden.
- 5) Hinsichtlich der Beförderung der Eisenbahn-Dienstcorrespondenz durch die Zugbeamten bewendet es auch nach der Aversionirung der Post-, Porto- und Gebühren-Beträge bei dem bisherigen Verfahren.
- 6) Soweit nach den angeführten Bestimmungen die Post zur Beförderung von Sendungen in Anspruch genommen werden darf, ist schon beim Entwurfe der betreffenden Verfugungen der in Frage kommende Postbeförderungsvermerk und zwar unmittelbar unter der Adresse anzugeben.

Gegen Beamte, welche gegen die gegebenen Vorschriften verstossen sollten, wird unnachlässig mit disziplinarischen Maßnahmen vorgegangen werden. (Id. 73 vom 27. November d. J.)

An sämtliche Beamte.

Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 931. Änderung der Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Staatsbahnen u. s. w. (Dienstanweisung Nr. 149.)

Die Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Preußischen Staatsbahnen sowie der diesen Vorschriften beigetretenen deutschen Eisenbahnen (Dienstanweisung Nr. 149) werden wie folgt abgeändert:

1. In dem Verzeichniß der Stations- und Spezialwagen (Anlage B) S. 28 ist der Absatz „g) Wagen des Bezirks Breslau, Langholzwagen (HH)“ zu streichen, der nachfolgende Buchstabe h ist in g umzuändern.
2. In der Anleitung zur Aufstellung der Wagen-Verwendungs-Nachweisungen (Anlage J) S. 36 erhält der erste Absatz folgenden Wortlaut:

„Zur Querspalte I. Es waren erforderlich.“

Hier ist einzutragen der gesammte wirkliche Bedarf der Station an Güterwagen für den Nachweisungstag einschließlich:

- a) der Wagen, die zu Verladungen erforderlich waren, aber nicht gestellt werden konnten,
- b) der zu Umladungen erforderlichen und der als Eilgut-, Bremse-, Schutz- oder Postbeiwagen in die Züge eingestellten Wagen,
- c) der zur Beförderung von Dienstgut verwendeten Wagen, jedoch mit Ausnahme der einer Absertigung auf Begleitschein oder Dienstfrachtbrief nicht unterliegenden, in Arbeitszügen beförderten Wagen. (IIa. 11191 vom 24. November d. J.)

An sämtliche Dienststellen des Direktionsbezirks.

Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 932. Vereins-Reise-Verkehr.

In den alphabetischen Fahrchein-Verzeichnissen sind unter Abschnitt V als neue Verbindungsstrecken Thorn—Granica bezw. Granica—Thorn mit 310 km nachzutragen, und mit Gültigkeit vom 1. Dezember d. J. die Fahrpreise I. Klasse bei den Scheinen der Reihe 257, Oppeln—Boszowska, zu streichen. Ferner sind auf Seite 130 bei den Scheinen der Reihe 1218, Berciorova—Bucarest, die Fahrpreise der I. Klasse von 2420 auf 2430 und diejenigen der II. Klasse von 1670 auf 1680 Pfennige abzuändern. (IIb. 15173 vom 27. November d. J.)

An alle beteiligten Dienststellen.

Nr. 933. Ausfertigung von Blankokarten für Hin- und Rückfahrt. (C. 8.)

Für Hin- und Rückfahrt mehrerer nach derselben Station reisender und gemeinschaftlich zurückfahrender Personen ist auf Verlangen fortan nur eine gemeinschaftliche Blankokarte auszufertigen.

In den „Allgemeinen Absertigungs-Vorschriften“ sind auf Seite 13 §. 1 Zus.-Best. I der zweite und dritte Satz zu streichen. (IIb. 13655 vom 27. November d. J.)

An alle Stationen, Fahrkarten-Ausgabestellen und das Zugbegleitpersonal.

Nr. 934. Benutzung von Fahrtausweisen über kürzere Bahnstrecken.

Vom 1. Dezember dieses Jahres ab haben die auf Seite 16 des Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarifs, Theil II, gegebenen Bestimmungen, betreffend die Benutzung von Fahrtausweisen über kürzere Bahnwege (Absatz 2 zu §. 12), auch für den Verkehr mit der Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz Eisenbahn Gültigkeit. Insofern kommt also die Beschränkung, daß beide Strecken dem Preußischen Staatsbahnenetz ausschließlich angehören müssen, in Wegfall.

In dem genannten Tarif, desgleichen in den Fahrplanvorschriften, Abschnitt VII, Ziffer 4, ist an zutreffender Stelle ein auf diese Amtsblattverfügung hinweisender Vermerk anzubringen. (IIb. 14942 vom 28. November d. J.)

An die Stations-Vorstände, Fahrkarten-Ausgab- und Gepäck-Absertigungsstellen aller Bahnhöfe und die Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinhefte.

Nr. 935. Verzeichnisse zur Waarenstatistik der Güterbewegung.

Von dem Verzeichnisse der Waarenstatistik der Güterbewegung ist die vierte Auflage herausgegeben worden, welche den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrukken mittelst Briefumschlag bereit zugegangen ist.

Es wird zur Beachtung darauf hingewiesen, daß in dem Güterverzeichniss der neuen Auflage unter Ziffer 8 der Artikel „Chlormagnesium“ und unter Ziffer 52 die Artikel „rohe Kali- und Magnesiasalze“ fortgelassen, dagegen unter Ziffer 10 in demselben Wortlaut aufgeführt sind, welcher für die Güterklassifikation des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Theil I, unter Nr. 2 und 3 des Artikels „Salze“ angenommen ist; ferner wurde unter Ziffer 31c „Schleifholz“ zugefügt.

Die dritte Auflage des fraglichen Verzeichnisses vom August 1889 ist als Altpapier zu behandeln.

(IIb. 15270 vom 29. November d. J.)

An sämtliche Güter-, Giltgut- und Gepäckabsertigungsstellen.

Nr. 936. Verwiegung durch Private. (C. 7.)

Der Stärkefabrik der Gebrüder Garve in Glogau ist die Verwiegung der für sie ankommenden Kartoffel-sendungen auf der Centesimalwaage der Fabrik und durch einen ihrer Beamten, welcher eisenbahnseitig hierzu verpflichtet worden ist, gestattet worden. Die Verwiegungen sind als bahnamtliche anzusehen, wiewohl die Wiegegebühren außer Ansatz bleiben. Sosfern an die genannte Fabrik Kartoffelsendungen zur Aufgabe gelangen, bei denen die Versender die Angabe des Gewichts unterlassen oder die bahnamtliche Gewichtsfeststellung beantragen, so ist eine Verwiegung auf bahneigenen Waagen nicht vorzunehmen, wenn nicht etwa eine augenscheinliche Überlastung der Wagen vorliegt oder die Versender die Verwiegung ausdrücklich auf der Verladestation verlangen.

Die Güterabsertigungsstelle Glogau hat das auf der Fabrikwaage ermittelte und ihr von dem Wiegebeamten mitgetheilte Gewicht sowie die Fracht in die betreffende Begleitkarte einzutragen und Beides der Versand-Güter-Absertigungsstelle behufs vervollständigung der Stammkarte bekannt zu geben.

(IIb. 15214 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter-Absertigungs- und Haltestellen für den Güterverkehr.

Nr. 937. Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften.

Zu der durch Amtsblattverfügung Nr. 947/92 bekannt gemachten Zusammenstellung der im Verkehre mit dem Reichslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-

Verkehrs-Verbandes) kommt der Nachtrag 4 zur Einführung, welcher Änderungen und Ergänzungen bezüglich des Verkehrs nach den Niederlanden, Österreich-Ungarn und Rumänien enthält.

Exemplare dieses Nachtrages werden von den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern bei der Drucksachen-Verwaltung angefordert und den Dienststellen in der Anzahl der vorhandenen Hauptexemplare überwiesen werden. (IIb. 15310 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter- und Giltgut-Absertigungsstellen.

Nr. 938. Zollvorschriften für den Verkehr nach Russland. (C. 10.)

Die russische Zollkammer verlangt unbedingt, daß die als Zolldocument dienenden Frachtbriefe die ge- nauesten Angaben insbesondere über die Anzahl der Colli, sowie über die Zeichen und Nummern der einzelnen Stücke enthalten. Obwohl diese Bestimmung in der Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Ver- bandes (S. 111 unter 3⁷) gegeben ist, wird dieselbe dennoch vielfach nicht beachtet, weil die Versender anscheinend der irrgen Ansicht sind, daß die Bezeichnung der einzelnen Colli nach Zahl, Nummer und Zeichen bei den vom Versender selbst verladenen Wagenladungsgütern nicht erforderlich sei. Die Zollkammer bestellt jedoch auch bei Wagenladungsgütern auf dieser Angabe.

So mußte in letzter Zeit eine für Russland bestimmte Wagenladung Harz, zu welcher der Frachtbrief und das Zolldocument unvollständig war, indem die 26 Fässer, aus welchen die Ladung bestand, nicht einzeln nach Zahl, Zeichen und Nummern aufgeführt waren, zum Zwecke der Feststellung dieser Angaben und entsprechender Ergänzung der zugehörigen Begleitpapiere an der Grenze umgeladen werden, um einen Zollanstand zu vermeiden.

Zur Begegnung derartiger Unregelmäßigkeiten, welche den Grenzstationen nicht nur bedeutende Mehr- arbeiten verursachen, sondern in der Regel auch erhebliche Transportverzögerung herbeiführen, werden die Dienst- stellen angewiesen, für die Folge genau darauf zu achten, daß die Begleitpapiere (Originalfrachtbrief, sowie Zoll- document) stets ordnungsmäßig ausgestellt werden.

Unvollständige oder ungenaue Begleitpapiere sind zum Zwecke der Berichtigung bzw. Neuansertigung den Versendern zurückzugeben. (IIb. 15 136 vom 26. November d. J.)

An sämtliche Güter-Absertigungsstellen.

Nr. 939. Einführbeschränkung im Verkehr mit Luxemburg. (C. 16.)

Die luxemburgische Regierung hat die Einführ und die Durchfuhr von Hornvieh, Wollvieh, Schweinen und Ziegen über die preußische und lothringische Grenze bis auf Weiteres untersagt. Dieselbe behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen die Einführ von Thieren der vorbezeichneten Gattungen unter in jedem einzelnen Falle bei Ertheilung der Erlaubniß festzusezenden Bedingungen zu gestatten.

(IIb. 15 213 vom 27. November d. J.)

An sämtliche Stationen (auschließlich Haltepunkte) und Absertigungsstellen.

Nr. 940. Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände und Thiere.

Für die auf der nachgenannten Ausstellung ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegen- stände und Thiere ist unter den in der Amtsblatt-Befügung Nr. 197 von diesem Jahre angegebenen Bedingungen bis zu den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten frachtfreie Rückbeförderung zu gewähren:

Bezeichnung der Ausstellung.	Ort und Zeit	Gegenstände und Thiere, für welche die Begünstigung gewährt wird.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückbesörderung spätestens zu erfolgen hat.
Geflügelausstellung des Vereins Dettel.	Potsdam vom 18. bis 21. November d. J.	Sämtliche ausgestellten Gegenstände und Thiere.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Diese Beförderungsbegünstigung gewähren die sämtlichen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

(IIb. 15 271 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Gepäck-, Giltgut-, Güter-Absertigungs- und Haltestellen.

Nr. 941. Frachtstückgutbeförderung. (C. 9.)

Die Dienststellen werden im Anschluß an die Amtsblatt-Beförderung Nr. 806 für 1894 angewiesen, in den Ladelisten zu den mit feuergefährlichen Gütern beladenen Kurs- und Stückgutwagen den Vermerk „Feuergut“ anzubringen.

Ferner ist in den Ladelisten über geschlossene Stückgutwagen, welche weniger als 2 000 kg Stückgüter enthalten, kurz der Grund anzugeben, aus welchem ein Stückgutwagen hat gebildet werden müssen. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß den mit einem Frachtbriefe als Stückgut zur Aufgabe gelangenden Sendungen, welche einen Wagen räumlich ausnutzen und zufolge Amtsblatt-Beförderung Nr. 603 für 1894 mit jedem beliebigen Güterzuge zur Beförderung gelangen können, Ladelisten nicht beizugeben sind.

(IIb. 15 149 vom 23. November d. J.)

An sämtliche Stationen (ausschl. Haltepunkte) und Güter-Absertigungsstellen.

Nr. 942. Staatsbahnverkehr Berlin—Breslau.

Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Beförderung Nr. 947 für 1894 werden die Dienststellen angewiesen, in den Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger des vorbezeichneten Tariffs die Haltestelle Schwante mit der für dieselbe vorgesehenen Beschränkung sowie auf Seite 4—15 des Nachtrags V die Sternchen bei Schwante zu streichen. Im gemeinschaftlichen östlichen Bieh- pp. Tarif ist auf Seite 26 bei der genannten Haltestelle die Beschränkungs- ziffer 1 in 3 abzuändern. (IIb. 15318 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter-, Eilgut- und Gepäck-Absertigungs- sowie Haltestellen.

Nr. 943. Staatsbahnverkehr Breslau—Erfurt und gemeinschaftlicher Bieh- pp. Tarif Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und anschließende Privatbahnen.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Neubaustrecke Güterbog—Treuenbrietzen des Bezirks Erfurt (voraussichtlich am 1. Dezember d. J.) werden die Stationen Schießplatz Güterbog, Tiefenbrunnen und Treuenbrietzen in die oben bezeichneten Verkehre einbezogen.

Auf den Stationen Schießplatz Güterbog, Tiefenbrunnen und Treuenbrietzen findet Absertigung von Eilgut, Frachtstückgut, Wagenladungen und lebenden Thieren, auf den Stationen Schießplatz Güterbog und Treuenbrietzen außerdem noch Absertigung von Leichen, Fahrzeugen und Sprengstoffen statt.

Der Frachtberechnung sind — soweit Nachträge zu den einzelnen Tarifen nicht erscheinen — die Entfernung der Station Güterbog zuzüglich bei Schießplatz Güterbog 8 km

“ Tiefenbrunnen 12 ”
“ Treuenbrietzen 20 ”

zu Grunde zu legen.

Die Verkehrsleitung für die vorbezeichneten Stationen erfolgt wie von und nach Güterbog.

In dem gemeinschaftlichen Bieh- pp. Tarife Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt ist nachzutragen:

Auf Seite 26 Tiefenbrunnen | Erfurt | 3

Auf Seite 53 in Anlage II:

Für die Strecke	Calau km	Ruhland km	Tempel- hof km	Wannsee km
			km	
Schießplatz Güterbog	113	107	69	—
Tiefenbrunnen	117	111	73	—
Treuenbrietzen.	125	119	81	—

(IIb. 15030 vom 25. November d. J.)

An die bezeichneten Dienststellen.

Nr. 944. Staatsbahnhverkehr Hannover—Breslau.

Zur Verladung von roher Baumwolle von den Weserhäsen ist die Verwendung von 2 G-Wagen an Stelle eines langen offenen Wagens bis auf Weiteres wieder zulässig. (IIb. 15260 vom 28. November d. J.)
An die beteiligten Dienststellen.

Nr. 945. Deutsch-Russischer Verband-Güter-Verkehr. Ausnahmetarif 2 für Flachs re.

Die Verfügung vom 31. Oktober d. J. IIb. 13994 — siehe Amtsblatt Nr. 45 Verf. Nr. 877 — bezieht sich auch auf den ersten Nachtrag zu den Verkehrs-Leitungs-Vorschriften des Ausnahmetariffs 2 ab Schnittpunkt östlich, der ebensfalls entsprechend zu berichtigen ist. (IIb. 15151 vom 27. November d. J.)

An die am oben bezeichneten Verkehr beteiligten Dienststellen.

Nr. 946. Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr.

In Abänderung bezw. Ergänzung unserer Verfügung vom 14. November d. J. IIb. 14499 (Amtsblatt Nr. 49 Verf. 914) bringen wir zur Kenntnis, daß die in dem Güter-Tarif für den Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr, Theil II, Heft 1 (Seite 59 und 61) enthaltenen Frachtsätze der Ausnahmetarife 6 A und B (Eisen und Stahl) für den Verkehr von den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover mit Ausnahme derjenigen für Peine am 1. Januar 1895 außer Kraft treten.

Für die Station Peine gelten vom 1. Januar 1895 ab folgende Frachtsätze:

Ausnahmetarif 6 A. 2,12 Mk. Ausnahmetarif 6 B. 1,68 Mk.

Der erstere Frachtsatz findet nur auf die im Ausnahmetarif 6 A genannten Eisen- und Stahlwaaren Anwendung, während Messingwaaren sowie andere Ganz- und Halbsabrikate aus unedlen Metallen zu den höheren Frachtsätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse B tarifirt werden.

Die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 6 C (Roheisen) für die Stationen Gießen, Lollar und Peine bleiben unverändert.

Im Uebrigen bewendet es bei unserer Verfügung vom 14. November d. J. (IIb. 15154 vom 27. November d. J.)

An die am Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr beteiligten Dienststellen.

Verhältnisse anderer Bahnen.**Nr. 947. Betriebs-Gröfnnungen.**

Laufende Nr.	Eisenbahn-Berwaltungs-bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen	Absertigungs- befugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
1.	Bayerische Staatsbahnen.	Stellmünz— Babenhausen Lokalbahn.	Babenhausen und Winterrieden. Weiler b/R., Halteplatz.	Personen- u. Güterverkehr. Personenverkehr.	17/11. 94.	Koch S. 15. 565.
2.	Elsaß-Lothringische Eisenbahnen.	—	Kogenheim.	Gesamtgüterverkehr.	1/12. 94.	Koch S. 26. 79.
3.	Oldenburgische Staatsbahnen.	—	Südwürden.	Güterverkehr in Wagenladungen u. Absertigung von Leichen.	1/12. 94.	Koch S. 43. 36. Die Absertigung von Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Laufende Nr.	Eisenbahn-Verwaltungs- bezirk.	Bahnstrecke.	Name	Auffertigungs- befugnisse der Stationen	Er-öffnet am	Bemerkungen.
4.	E. D. Altona.	—	Moorfleth, Haltepunkt zwischen Hamburg Br.—Mittlever Landweg.	Personenverkehr.	1/12. 94.	Koch S. 117. B. 14a/15.
5.	Desterr. Nordwestbahn.	—	Leitmeritz Stadt.	Personen- u. Gepäckverkehr.	25/11. 94.	Amtsblatt 1894 Nr. 503 (Wiedereröffnung.)
6.	Ungarische Staatsbahnen.	Esetnekvölgyher Lokalbahn. Betriebsleitung Miskolcz.	Pelsöcz, Kun Taplocza, Esetnek, Ochtina, Nochfalva u. N. Szlaboo. Esetnek-varos. Nestér. Gradec.	Gesamtverkehr. Personen- u. Gepäckverkehr. Personen-, Gepäck- und Wagenladungsgüterverkehr. Wagenladungsgüterverkehr.	13/11. 94.	Koch S. 202. 129. Koch S. 210. 50. Die Auf- und Abgabe von lebenden Thieren und sonstigen Gütern, zu deren Auf- und Abladen besondere Einrichtungen oder Hilfsmittel erforderlich sind, kann daselbst nicht erfolgen.
			Gyékényes, zwischen Csurgó und Kaproncza.	Personen-, Gepäck-, Gis- und Frachtgutverkehr.	15/11. 94.	Koch S. 210. 43/47. Die Auf- und Abgabe von lebenden Thieren kann daselbst nicht erfolgen.
7.	E. D. Berlin.	—	Schwante.	Stückgut- und Viehverkehr.	1/12. 94.	Amtsblatt 1893 Nr. 1048. 1. Die Auffertigung von Leichen und Fahrzeugen bleibt auch ferner ausgeschlossen.

Nr. S. 2	Eisenbahn- Verwaltungs- bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen.	Abfertigungs- befugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
8.	Österreichische Staatsbahnen.	Stanislau— Woronienka. Betriebsdirektion Stanislau.	Bratkowce, Thysmienczany, Tarnawica lęsna, Nadwona, Lojowa, Delatyn, Jaremcze. Dora, Haltestelle. Mikuliczyn, Tartarow, Worochta und Woronienka.	Gesamtverkehr. Personen- und Gepäckverkehr. Personenverkehr.	20/11. 94.	Koch S. 173. XXXVa. 13.
9.	G. D. Erfurt.	Güterbog— Treuenbriegen, Nebenbahn. Betriebsamt Berlin— Halle.	Güterbog= Schießplatz und Treuenbriegen. Liesenbrunnen.	Gesamtverkehr auschl. Sprengstoffe. Personen-, Gepäck-, Güter-, Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Biehverkehr.	1/12. 94.	Koch S. 115. F. 6.

(IIb. 15 408 vom 26. November d. J.)

An sämmtliche Stationen (auschl. Haltepunkte), Güter- und Güterabfertigungsstellen.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wehrmann.